

Initiativkomitee "SRG-Initiative", Postfach 54, 8416 Flaach

**Eidgenössische Volksinitiative '200 Franken sind genug! (SRG-Initiative)** (im Bundesblatt veröffentlicht am 31. Mai 2022).

Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68ff., folgendes Begehren:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 93 Abs. 6

<sup>6</sup> Zur Finanzierung von Radio- und Fernsehprogrammen, die einen unerlässlichen Dienst für die Allgemeinheit erbringen, erhebt der Bund eine Abgabe von 200 Franken pro Jahr ausschliesslich von privaten Haushalten. Juristische Personen, Personengesellschaften und Einzelunternehmen bezahlen keine Abgabe.

Art. 197 Ziff. 15

15. Übergangsbestimmungen zu Art. 93 Abs. 6 (Radio und Fernsehen)

<sup>1</sup> Der Gesamtertrag der Abgabe unterliegt den vor Inkrafttreten dieser Verfassungsänderung geltenden Regeln über den Finanzausgleich zwischen den Sprachregionen, um für die sprachlichen Minderheiten gleichwertige und hochwertige Programme zu verbreiten.

<sup>2</sup> Der Anteil der privaten regionalen Radio- und Fernsehveranstalter an der Abgabe für Radio und Fernsehen entspricht mindestens der vor Inkrafttreten dieser Verfassungsänderung in ihren Konzessionen definierten Summe.

<sup>3</sup> Steigt die Zahl der abgabepflichtigen Haushalte, so ist die Abgabe entsprechend zu senken, damit der Gesamtertrag aus der Abgabe unverändert bleibt. Eine allfällige Absenkung der Abgabe erfolgt alle fünf Jahre. Die Teuerung kann dabei berücksichtigt werden.

<sup>4</sup> Die Grundsätze von Artikel 93 Absatz 6 und Artikel 197 Ziffer 15 Absätze 1–3 sind unmittelbar anwendbares Recht und müssen von allen rechtsanwendenden Behörden und den Gerichten ungeachtet von Artikel 190 angewendet werden.

<sup>5</sup> Die Bundesversammlung erlässt die Ausführungsbestimmungen zu Artikel 93 Absatz 6 unter Beachtung von Artikel 197 Ziffer 15 Absätze 1–3 spätestens 18 Monate nach dessen Annahme durch Volk und Stände. Treten die Ausführungsbestimmungen innerhalb dieser Frist nicht in Kraft, so erlässt der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen in Form einer Verordnung und setzt sie auf diesen Zeitpunkt hin in Kraft. Die Verordnung gilt bis zum Inkrafttreten der von der Bundesversammlung erlassenen Ausführungsbestimmungen.

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen.

**! Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches. !**

|        |              |                     |
|--------|--------------|---------------------|
| Kanton | Postleitzahl | Politische Gemeinde |
|        |              |                     |

| Name<br>(eigenhändig und möglichst in<br>Blockschrift) | Vornamen<br>(eigenhändig und<br>möglichst in Blockschrift) | Geburtsdatum<br>(Tag/Monat/Jahr) | Wohnadresse<br>(Strasse und Hausnummer) | Eigenhändige<br>Unterschrift | Kontrolle<br>(leer<br>lassen) |
|--|--|----------------------------------|---|------------------------------|-------------------------------|
| 1  |  |                                  |   |                              |                               |
| 2  |  |                                  |   |                              |                               |
| 3  |  |                                  |   |                              |                               |

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner noch stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen:

Bigler Hans-Ulrich, Alpenblickweg 13, 8910 Affoltern am Albis; Chiesa Marco, Via delle Vigne 3, 6977 Ruvigliana; Matter Thomas, Toggwilerstrasse 96, 8706 Meilen; Müller Matthias, Franklinstrasse 33, 8050 Zürich; Rutz Gregor, Postfach 470, 8702 Zollikon; Addor Jean-Luc, Chemin du Grand Roé 21, 1965 Savièse; Amaudruz Céline, Avenue Krieg 44, 1208 Genève; Bächtold Leroy, Blumenweg 12, 8008 Zürich; Dobler Marcel, Postfach 2053, 8645 Jona; Egloff Hans, Seeblickweg 3, 8038 Zürich; Fischer Benjamin, Tödiweg 44, 8604 Volketswil; Gafner Andreas, Egg 406, 3765 Oberwil im Simmental; Grüter Franz, Sonnhangstrasse 35, 6205 Eich; Gutjahr Diana, Rütistrasse 29 C, 8580 Amriswil; Kleeb Andreas, Schöneegg 37, 6300 Zug; Lustenberger Ruedi, Flühbodenmatte 1, 6113 Romoos; Marchesi Piero, Via Lugano 23, 6988 Ponte Tresa; Quadri Lorenzo, Via San Gottardo 20 A, 6900 Lugano; Rösti Albert, Wildenrütli 420, 3661 Uetendorf; Schilliger Peter, Lowmattweg 8, 6044 Udligenswil; Sollberger Sandra, Leisenbergstrasse 4, 4410 Liestal; Strupler Manuel, Untere Weinbergstrasse 14, 8570 Weinfelden; Trachsel David, Urs Graf-Strasse 11, 4052 Basel; Wobmann Walter, Sagigass 9, 5014 Gretzenbach; Dettling Marcel, Jessenenstrasse 110, 8843 Oberiberg

Ablauf der Sammelfrist: 1. Dezember 2023.

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende .... (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson (eigenhändige Unterschrift und amtliche Eigenschaft)

Amtsstempel

Ort:

Datum:

Unterschrift:

Amtliche

Eigenschaft:

**!** Wenn Sie das Anliegen dieser Volksinitiative unterstützen möchten, können Sie diese Unterschriftenliste ausdrucken, ausfüllen, in einen Briefumschlag stecken und möglichst früh vor dem 1. Dezember 2023 senden an: **Initiativkomitee "SRG-Initiative"**, Postfach 54, 8416 Flaach. **!**  
Es müssen nicht alle Zeilen ausgefüllt sein.